

Castle Private Equity AG, Freienbach

Rückkauf eigener Namenaktien zum Festpreis mit dem Zweck der Kapitalherabsetzung

Die ausserordentliche Generalversammlung der Castle Private Equity AG (mit Sitz in Freienbach), Schützenstrasse 6, 8808 Pfäffikon SZ, vom 25. Oktober 2017 hat den Verwaltungsrat ermächtigt, im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms zum Festpreis maximal 6'165'955 eigene Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung zurückzukaufen. Darauf basierend hat der Verwaltungsrat der Castle Private Equity AG am 8. Februar 2018 beschlossen, maximal 6'165'955 Namenaktien zum Festpreis zurückzukaufen, was maximal 23.42% des Kapitals und der Stimmrechte entspricht (das «Rückkaufangebot»). Der Verwaltungsrat der Castle Private Equity AG wird der nächsten Generalversammlung eine Kapitalherabsetzung durch Vernichtung beantragen.

Das aktuell im Handelsregister eingetragene Aktienkapital der Castle Private Equity AG beträgt CHF 1'316'197,50 und ist eingeteilt in 26'323'950 Namenaktien von je CHF 0.05 Nennwert.

Das Rückkaufangebot steht vom 26. Februar 2018 bis zum 9. März 2018, 17:00 Uhr MEZ, zur Annahme offen. Übersteigt die Anzahl der angedienten Namenaktien die Anzahl der im Rahmen des Rückkaufangebots maximal zurückzukaufenden Namenaktien, wird Castle Private Equity AG die Annahmeerklärungen anteilmässig (pro rata) kürzen. Während der Durchführung des Rückkaufangebots wird das laufende Aktienrückkaufprogramm über eine zweite Handelslinie sistiert sein.

Das Rückkaufangebot ist von der Übernahmekommission mit Verfügung vom 2. Oktober 2017 von der Beachtung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote freigestellt worden.

Angebotspreis

CHF 17.25 je Namenaktie Castle Private Equity AG, unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen dem Angebotspreis und dem Nennwert der Namenaktie Castle Private Equity AG, d.h. CHF 11.23 netto pro Namenaktie Castle Private Equity AG (der «Nettorückkaufspreis»).

Dauer des Rückkaufs

Das Rückkaufangebot ist gültig vom 26. Februar 2018 bis zum 9. März 2018, 17:00 Uhr MEZ.

Andienung

Aktionärinnen und Aktionäre, welche am Rückkaufangebot teilnehmen wollen, werden gebeten, gemäss den Instruktionen der Depotbank zu verfahren. Angediente Namenaktien werden durch die jeweilige Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.

Publikation des Ergebnisses

Castle Private Equity AG wird das Ergebnis des Rückkaufangebots, inkl. eine allfällige Kürzung von Annahmeerklärungen, am 12. März 2018 mittels Medienmitteilung und Publikation auf der Webseite von Castle Private Equity AG (www.castlepe.com/en/investor-relations) bekannt geben.

Allfällige Verkäufe von eigenen Namenaktien und Käufe während des Rückkaufangebots, die ausserhalb des Rückkaufangebots getätigt werden, werden ebenfalls auf der oben erwähnten Webadresse publiziert.

Auszahlung des Nettorückkaufspreises und Titellieferung

Die Auszahlung des Nettorückkaufspreises sowie die Lieferung der Namenaktien finden mit Valuta 13. März 2018 statt.

Eigene Namenaktien

Per 7. Februar 2018 hielt die Castle Private Equity AG 1'884'234 eigene Namenaktien (7.16% des Kapitals und der Stimmrechte), welche zwecks einer Kapitalherabsetzung auf der 2. Linie zurückgekauft worden sind.

Aktionäre mit mehr als 3% Stimmrechte

Gemäss den bis zum 7. Februar 2018 publizierten Meldungen hielten folgende wirtschaftlich Berechtigte mehr als 3% des Kapitals und der Stimmrechte an der Castle Private Equity AG:

Lansel Luxembourg S.à.r.l., Luxembourg, Vintage VI Mgr Hlds, George Town, Grand Cayman, Cayman Islands, Ubar Investment Holdings Limited, Saint Helier, Jersey Channel Islands (indirekter Halter: The Goldman Sachs Group, Wilmington, USA)
24.98% des Kapitals und der Stimmrechte

Swiss Life Institutional Funds – SLIF KV und Swiss Life Institutional Funds – SLIF EV (indirekter Halter: Swiss Life Asset Management AG, Zürich)
15.20% des Kapitals und der Stimmrechte

Berlin-AI Fund SCS, SICAV-FIS, Luxembourg, Luxembourg
6.84% des Kapitals und der Stimmrechte

Personalvorsorgestiftung der LGT Gruppe, Schweiz und Liechtenstein
5.42% des Kapitals und der Stimmrechte

LGT Group Foundation, Liechtenstein
5.37% des Kapitals und der Stimmrechte

Deka-StVB-NW-AI II/IFM-Invest, Luxembourg (indirekter Halter: Deka International S.A., Luxembourg)
3.48% des Kapitals und der Stimmrechte

WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A. – HAEK Fund, Luxembourg, Luxembourg (indirekter Halter: WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A., Luxembourg, Luxembourg)
3.08% des Kapitals und der Stimmrechte

Die Aktionärsgruppe für jene Namenaktien, die indirekt durch The Goldman Sachs Group, Inc., Wilmington, USA, gehalten werden, hat gegenüber der Castle Private Equity AG bekannt gegeben, dass sie im Rahmen des laufenden Aktienrückkaufprogramms über eine zweite Handelslinie und des vorliegenden Rückkaufangebots keinen Kontrollwechsel im Sinne von Rz 10 vom UEK-Rundschreiben Nr. 1 anstrebt und hat sich gegenüber der Castle Private Equity AG verpflichtet, mindestens 784'824 Namenaktien anzudienen.

Die Aktionärsgruppe für jene Namenaktien, die indirekt durch die Swiss Life Asset Management AG, Zürich, gehalten werden, hat gegenüber der Castle Private Equity AG bekannt gegeben, dass sie beabsichtigt, 4'000'000 Namenaktien unter dem Rückkaufangebot anzudienen.

Nicht-öffentliche Informationen

Die Castle Private Equity AG bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionärinnen und Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Verfügung der Übernahmekommission

Die Übernahmekommission hat gemäss Ziffer 6.2 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 vom 27. Juni 2013 (Stand am 1. Januar 2016) folgende Verfügung erlassen:

- Das beabsichtigte öffentliche Aktienrückkaufangebot von Castle Private Equity AG zum Festpreis zwecks Kapitalherabsetzung durch Vernichtung der zurückzukaufenden Namenaktien wird im Umfang von maximal 6'167'955 Namenaktien, entsprechend rund 23.43% des Kapitals und der Stimmrechte, von der Anwendung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote freigestellt.
- Die Freistellung erfolgt unter der Voraussetzung, dass Castle Private Equity AG der Übernahmekommission vor Publikation des Rückkaufinserates verbindliche schriftliche Andienungszusagen der Grossaktionäre zukommen lässt, durch welche sichergestellt ist, dass keine erhebliche Änderung der Kontrollverhältnisse und keine übermässige Reduktion des frei handelbaren Anteils bewirkt wird.
- Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Publikation der Medienmitteilung der Castle Private Equity AG (voraussichtlich am 26. Oktober 2017), frühestens aber nach Publikation des beabsichtigten Aktienrückkaufprogramms durch die Gesuchstellerin, auf der Webseite der Übernahmekommission publiziert.
- Die Gebühr zulasten von Castle Private Equity AG beträgt CHF 25'000.

Ferner hat die Übernahmekommission eine Ausnahme genehmigt betreffend Zeitpunkt der Ankündigung des öffentlichen Aktienrückkaufangebots und der Veröffentlichung des Rückkaufinserates. Die Castle Private Equity AG wird von dieser Ausnahme keinen Gebrauch machen und das Rückkaufinserat wie üblich zeitgleich mit der Publikation der Verfügung der Übernahmekommission publizieren.

Steuern

Der Rückkauf von Namenaktien Castle Private Equity AG zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird als Teilliquidation der Castle Private Equity AG behandelt.

Daraus ergeben sich bezüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer, der direkten Bundessteuer für in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtige Personen sowie der Umsatzabgabe im Wesentlichen die folgenden steuerlichen Konsequenzen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die Castle Private Equity AG ist verpflichtet, die eidgenössische Verrechnungssteuer zum Satz von 35% auf der Differenz zwischen Angebotspreis und Nennwert der Namenaktien Castle Private Equity AG zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abzuführen.

In der Schweiz ansässige Personen sind zur Rückforderung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt des Rückkaufs das Nutzungsrecht an den Namenaktien Castle Private Equity AG hatten (Art. 21 Abs. 1 lit. a VStG). Vorbehalten sind Fälle von Steuerumgehung gemäss Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Im Ausland domizilierte Personen können die Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Vorbehalten bleiben Fälle des Abkommensmissbrauchs gemäss schweizerischer Gerichts- und Verwaltungspraxis.

2. Direkte Bundessteuer

2.1 Für in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtige Personen

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die direkte Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien Castle Private Equity AG:

Der mit der Andienung verbundene Verkauf von Namenaktien an die Castle Private Equity AG führt zu steuerbarem Einkommen in der Höhe der Differenz zwischen dem Angebotspreis und dem Nennwert der Namenaktien Castle Private Equity AG (Nennwertprinzip).

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien Castle Private Equity AG:

Die positive Differenz zwischen Angebotspreis und Buchwert der Namenaktien Castle Private Equity AG beim Verkauf an die Emittentin stellt steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip). Kapitalgesellschaften und Genossenschaften können unter bestimmten Umständen den Beteiligungszug geltend machen.

2.2 Für im Ausland unbeschränkt steuerpflichtige Personen

Bezüglich der Steuerfolgen für im Ausland ansässige Aktionärinnen und Aktionäre sind die entsprechenden lokalen Vorschriften zu beachten.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zwecke der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Hingegen sind allfällige Gebühren der SIX Swiss Exchange vorbehalten.

Das eingeholte Steurruling und insbesondere die Ausführungen unter Ziffer 2 hiervor sind allgemeiner Natur und stellen die steuerliche Behandlung für Aktionärinnen und Aktionäre mit Ansässigkeit in der Schweiz dar. Der Castle Private Equity AG sind die individuellen Verhältnisse der einzelnen Investoren nicht bekannt. Die Aktionärinnen und Aktionäre sind deshalb gehalten, ihre konkrete Situation mit ihrem eigenen Rechts-, Finanz- oder Steuerberater zu klären.

Angebotsrestriktionen

Insbesondere U.S.A./U.S. Personen, EEA, United Kingdom.

Die Namenaktien der Castle Private Equity AG werden ausserhalb der Schweiz nicht öffentlich zum Kauf angeboten und dürfen nur in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Gesetzen und Regulierungen in, nach oder aus anderen Ländern als der Schweiz direkt oder indirekt angeboten, verkauft, erworben oder geliefert werden.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Beauftragte Bank

Zürcher Kantonalbank

Valor / ISIN / Ticker

Namenaktien Castle Private Equity AG
4.885.474 / CH0048854746 / CPEN

Rechtsmittelbelehrung

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens drei Prozent der Stimmrechte an der Castle Private Equity AG, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV) und am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann gegen die vorliegende Verfügung Einsprache erheben. Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der vorliegenden Verfügung einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 Abs. 3 und 4 UEV enthalten (Art. 58 Abs. 1 UEV).

Hinweis

Dieses Inserat stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne der Artikel 652a oder 1156 des Obligationenrechts dar.